

Vorlage**Nr.:****VO/2016/1671-01**Federführend:
13.3 Tourismuszentrale

Status: öffentlich

Datum: 03.03.2016

Beteiligt:
I Bürgermeister
III Senatorin
10 AMT FÜR ZENTRALE DIENSTE
13 AMT FÜR WELTERBE, TOURISMUS UND KULTUR

Verfasser: Huschner, Nobert

Einführung von wismarPLUS (Kombiticket für attraktive Ermäßigungen in öffentlichen und privaten Institutionen)

Beratungsfolge:

Status

Datum

Gremium

Zuständigkeit

Beschlussvorschlag:

1. Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar beschließt die Einführung von *wismarPLUS* für einen Verkaufspreis von 12,00 EUR zum 01. April 2016.
2. Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar beschließt die als Anlage 1 beigefügte Entgeltordnung für touristische Einrichtungen zum 01. April 2016.

Begründung:

Die Hansestadt Wismar, Amt für Welterbe, Tourismus und Kultur, Abteilung Tourismuszentrale bietet ab 01. April 2016 ein Kombiticket aus diversen städtischen Angeboten und Angeboten von privaten Institutionen unter dem Namen *wismarPLUS* an. Die beteiligten Partner sind in Anlage 4 aufgeführt.

wismarPLUS beinhaltet eine Vielzahl von unterschiedlichen Vergünstigungen, welche den Inhaber der Karte während des Kalenderjahres 2016 berechtigt, jede Offerte einmalig in Anspruch zu nehmen. D. h. alle beteiligten Partner von *wismarPLUS* bündeln ihre individuellen Leistungen zu einem gemeinsamen Angebot, welches attraktive Ermäßigungen auf jede einzelne Offerte bietet.

wismarPLUS ist jeweils für ein laufendes Kalenderjahr gültig.

Für den Erwerb von *wismarPLUS* ist ein Entgelt in Höhe von 12,00 EUR zu entrichten. In diesem Entgelt ist die Umsatzsteuer nach dem Umsatzsteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung und der jeweils geltenden Höhe enthalten. In der Anlage 2 wird die Kalkulation des Einzelverkaufspreises für *wismarPLUS* dargestellt.

Im Verkaufspreis von 12,00 EUR ist ein Tagesticket 1+ für die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs im Stadtgebiet Wismars enthalten. Alle weiteren Leistungen werden direkt bei Inanspruchnahme beim Leistungsgeber entrichtet.

Bei Anwendung aller Angebote von *wismarPLUS* erzielt der Kartennutzer eine Ersparnis in Höhe von 30,00 EUR. Eine detaillierte Beispielrechnung veranschaulicht die Anlage 4.

Mit der Einführung von *wismarPLUS* wird das derzeit bestehende Kombiticket für die touristischen Einrichtungen entbehrlich. Aus diesem Grunde bedarf es des Beschlusses der geänderten Fassung der Entgeltordnung für touristische Einrichtungen (Anlage 1). Die entsprechenden Änderungen sind der beigefügten Synopse (Anlage 3) zu entnehmen.

Mit *wismarPLUS* wird ein neues Produkt den touristischen Markt bereichern. Am Ende des laufenden Kalenderjahres wird die Abteilung Tourismuszentrale gemeinsam mit den beteiligten Partnern eine Evaluierung vornehmen und entscheiden ob bzw. in welcher Form *wismarPLUS* weitergeführt werden wird.

Bei Betrachtung der Besucherstatistik in den touristischen Einrichtungen der Hansestadt Wismar ist augenfällig, dass es in fast allen Einrichtungen zum Teil signifikante Steigerungsraten gab. Bezeichnend ist jedoch auch, dass das Besucherinteresse im Ausstellungsbereich des Rathauskellers seit Einführung der Entgeltordnung für touristische Einrichtungen zum Ende 2014 stark rückläufig war. Von knapp 26.000 Besuchern im Jahr 2014 sank die Zahl der Besucher im folgenden Kalenderjahr auf 5.000.

Besucherstatistik:

	<u>St. Marien</u>	<u>St. Georgen</u>	<u>Rathauskeller</u>	<u>Tourist-Info</u>	<u>WEH</u>
2014	131.000	158.000	26.000	99.000	28.000 (7 Monate)
2015	146.000	209.000	5.000	138.000	65.000

Neben dem mangelnden Besucherinteresse ist die Tatsache nicht von der Hand zu weisen, dass die 1996 konzipierte Ausstellung in weiten Teilen verschlissen und nicht mehr zeitgemäß ist. Eine Modifizierung hat in all den Jahren nicht stattgefunden, die Ausstellungsinhalte müssten in allen Bereichen überarbeitet werden. Dieses ist nicht kostenneutral realisierbar und vor allem nicht sinnvoll, da das Welt-Erbe-Haus und die künftige Ausstellung im Museum in ihren Ausstellungen bereits die stadthistorischen Themen in Gänze abdecken.

Derzeit kommt erschwerend hinzu, dass die für die historische Raumbefassung erforderlichen Feuchtigkeitswerte zu hoch sind, so dass Kulturgut aus konservatorischen Gründen nicht museal präsentiert werden kann.

Aus diesen Gründen soll die Ausstellung im Rathauskeller ab 01. April 2016 aus der Entgeltordnung für touristische Einrichtungen herausgelöst werden. Die Ausstellung wird weiterhin für Besucher zugänglich bleiben und regelmäßig geöffnet werden. Ab 01. April 2016 wird diese Ausstellung nicht mehr entgeltpflichtig sondern auf Spendenbasis zu besichtigen sein.

Dieser Zustand wird für den Zeitraum beibehalten werden, bis ein neues Nutzungskonzept erarbeitet und realisiert wird.

Diese neue Konzeption könnte unter anderem eine temporäre Nutzung für Veranstaltungen (wie z. B. am Tag des offenen Denkmals, zum Ostermarkt, anlässlich des Weihnachtsmarktes, anlässlich des Handwerkermarktes, Kunstversteigerungen, Konzerte, Lesungen etc.) sein.

Eine weitere Möglichkeit stellt die Einbeziehung der Räumlichkeit bei Stadtführungen, z. B. zur Thematik „Wismar unterirdisch“ oder zum Themenschwerpunkt „aktuelles Wismar“ dar.

Ebenfalls zur Disposition steht ein neues Ausstellungskonzept zur Thematik „Genuss zur Hansezeit“. Eine Realisierung ist jedoch mit Kosten verbunden, zum einen für die musealen Teile wie die Ausstellungsgestaltung, die Herstellung von Repliken, Ergänzungen des Ausstellungsmobiliars, Beleuchtung, Transport und Aufbau der Ausstellung. Als weiterer Kostenblock ist der operative Betrieb einer solchen Ausstellung zu betrachten, wie Aufsicht, Reinigung, Wartung der Technik, Werbung, Kassenbetrieb und entsprechende touristische Angebote samt des Marketings.

Die zuständigen Fachabteilungen sind damit beauftragt Vorschläge für die zukünftige Nutzung zu erarbeiten. Über die weitere Nutzung des Rathauskellers wird entsprechend informiert.

Die modifizierte Entgelterhebung für den Besuch des Rathauskellers hat in der veränderten Fassung der Entgeltordnung für touristische Einrichtungen der Hansestadt Wismar gleichermaßen Berücksichtigung gefunden (Anlage 1).

Finanzielle Auswirkungen (Alle Beträge in Euro):

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

	Keine finanziellen Auswirkungen
X	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:	57503.4629930/03	Ertrag in Höhe von	60.000,00 €
Produktkonto /Teilhaushalt:	57503.5xxxxxx/03	Aufwand in Höhe von	42.100,00 €

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:	57503.6629910/03	Einzahlung in Höhe von	60.000,00 €
Produktkonto /Teilhaushalt:	57503.7xxxxxx/03	Auszahlung in Höhe von	42.100,00 €

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das Folgejahr/ für Folgejahre (bei Bedarf):

3. Investitionsprogramm

	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

4. Die Maßnahme ist:

X	neu
X	freiwillig
	eine Erweiterung
	Vorgeschrieben durch:

Anlage/n:

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Entgeltordnung für die Nutzung touristischer Einrichtungen in der Hansestadt Wismar

Stand: 29.02.2016

Präambel

Aufgrund des § 22 Abs. 3 Nr. 11 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) in der Fassung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) hat die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in ihrer Sitzung am 31. März 2016 folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die St.-Georgen-Kirche und der Kirchturm von St.-Marien (im Rahmen des Besuchs der dort untergebrachten Ausstellung) sind öffentliche Einrichtungen. Das Nutzungsverhältnis ist privatrechtlich ausgestaltet. Es entsteht nach Maßgabe der folgenden Vorschriften, die diesem zugrunde liegen.

§ 2

Grundsätze der Entgelterhebung, zahlungspflichtige Personen, Fälligkeit

- (1) Die Hansestadt Wismar erhebt für die Nutzung der Aussichtsplattform der St.-Georgen-Kirche, für die geführte Turmbesteigung des Kirchturms von St.-Marien und für die Filmvorführung in der Ausstellung von St.-Marien Entgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung.
- (2) Zur Zahlung der Entgelte ist verpflichtet, wer die Aussichtsplattform der St.-Georgen-Kirche nutzt, wer die geführte Turmbesteigung des St.-Marien-Kirchturms in Anspruch nimmt und wer die Filmvorführung in der Ausstellung von St.-Marien besucht. Mehrere Zahlungspflichtige haften gesamtschuldnerisch.
- (3) Das Vertragsverhältnis und die Entgeltpflicht entstehen mit dem Betreten des Aufzugs zur Auffahrt auf die Aussichtsplattform der St.-Georgen-Kirche, mit dem Betreten des Treppenbereiches zum Aufgang auf den St.-Marien-Kirchturm und mit dem Betreten der Filmvorführung in der Mittelkapelle des St.-Marien-Kirchturms.
- (4) Die Entgelte werden
 1. mit dem Beginn der Aufzugsbenutzung in der St.-Georgen-Kirche, spätestens mit dessen Ende fällig.
 2. Mit dem Beginn der Nutzung des Treppenbereiches im St.-Marien-Kirchturm, spätestens nach Ende der geführten Turmbesteigung fällig.
 3. Mit dem Beginn der Filmvorführung im St.-Marien-Kirchturm, spätestens mit Ende der Filmvorführung fällig.

Unmittelbar vor Beginn der tatsächlichen Benutzung kann die Hansestadt Wismar zur Sicherung ihrer Ansprüche Vorauszahlungen in Höhe des für die vorgesehene Benutzung entstehenden Entgeltanspruches verlangen.

§ 3 Entgelthöhe

- (1) Für die Nutzung der in § 1 genannten touristischen Einrichtungen sind Entgelte zu entrichten.
- (2) Inhaberinnen und Inhaber einer Eintrittskarte sind zur/zum
 1. einmaligen Nutzung der Aussichtsplattform der St.-Georgen-Kirche oder
 2. einmaligen Teilnahme an der geführten Turmbesteigung des Kirchturmes von St.-Marien oder
 3. einmaligen Besuch der Filmvorführung im Kirchturm von St.-Marien berechtigt.

Für den Erwerb eines Tickets sind folgende Entgelte zu entrichten:

Entgelttatbestand Eintrittskarte	Entgelthöhe pro Person
Erwachsene	3,00 €
Schüler, Studenten, Auszubildende, schwerbehinderte Menschen, Empfängerinnen bzw. Empfänger <ol style="list-style-type: none">a) von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII,b) von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII undc) von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem SGB II, sowie Inhaber von <i>wismarPLUS</i> Ermäßigungen werden nur gegen Vorlage des entsprechenden Ausweises bzw. eines sonstigen Nachweises gewährt.	2,00 €
Kinder bis 6 Jahre (Die Begleitung durch einen Erwachsenen ist erforderlich)	entgeltfrei
Gruppen ab 15 Personen	2,50 €
Schülergruppen ab 15 Personen (ausschließlich für den Besuch der Filmvorführung in St.-Marien)	1,50 €

- (3) In den in dieser Entgeltordnung festgesetzten Entgelten ist die Umsatzsteuer nach dem Umsatzsteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung und in der jeweils geltenden Höhe enthalten.
- (4) Auf Antrag der zahlungspflichtigen Person kann die Hansestadt Wismar ein ermäßigtes Entgelt erheben oder von der Erhebung ganz absehen, wenn eine Entgeltermäßigung aus Billigkeitsgründen angebracht erscheint.

§ 4 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.04.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entgeltordnung der Hansestadt Wismar zur Nutzung touristischer Einrichtungen vom 17.11.2014 außer Kraft.

Wismar,

Thomas Beyer
Bürgermeister

Kalkulation Verkaufspreis

	Kosten pro Karte	
Druckkosten WismarCard	0,63 €	
Marketingkosten	0,10 €	
Personalkosten	2,61 €	} 5 Min. Personalaufwand
Verwaltungsgemeinkosten	0,52 €	
Sachkosten	0,50 €	
Durchlfd. Posten Nahverkehr Tagesticket	3,94 €	
Provisionen (10%) an Wiederverkäufer	0,12 €	jedes 10. Ticket
Summe netto	8,42 €	
Summe brutto	10,02 €	

Verkaufspreis pro Karte **12,00 €**

Anlage 3 Synopse	
Geltende Entgeltordnung für die Nutzung touristischer Einrichtungen in der Hansestadt Wismar	Lesefassung des Änderungsvorschlages
<p style="text-align: center;">Präambel</p> <p>Aufgrund des § 22 Abs. 3 Nr. 11 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) in der Fassung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) hat die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in ihrer Sitzung am 31. März 2016 folgende Entgeltordnung beschlossen:</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Allgemeines</p> <p>Die St.-Georgen-Kirche und der Kirchturm von St.-Marien (im Rahmen des Besuchs der dort untergebrachten Ausstellung) sowie die Ausstellungsräume des Rathauskellers sind öffentliche Einrichtungen. Das Nutzungsverhältnis ist privatrechtlich ausgestaltet. Es entsteht nach Maßgabe der folgenden Vorschriften, die diesem zugrunde liegen.</p> <p style="text-align: center;">§ 2 Grundsätze der Entgelterhebung, zahlungspflichtige Personen, Fälligkeit</p> <p>(1) Die Hansestadt Wismar erhebt für die Nutzung der Aussichtsplattform der St.-Georgen-Kirche, für die geführte Turmbesteigung des Kirchturms von St.-Marien, für die Filmvorführung in der Ausstellung von St.-Marien und den Besuch der Ausstellung im Rathauskeller Entgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung.</p> <p>(2) Zur Zahlung der Entgelte ist verpflichtet, wer die Aussichtsplattform der St.-Georgen-Kirche nutzt, wer die geführte Turmbesteigung des St.-Marien-Kirchturms in Anspruch nimmt, wer die Filmvorführung in der Ausstellung von St.-Marien besucht und wer die Ausstellung im Rathauskeller besucht. Mehrere Zahlungspflichtige haften</p>	<p style="text-align: center;">Präambel</p> <p>Aufgrund des § 22 Abs. 3 Nr. 11 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) in der Fassung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) hat die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in ihrer Sitzung am 31. März 2016 folgende Entgeltordnung beschlossen:</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Allgemeines</p> <p>Die St.-Georgen-Kirche und der Kirchturm von St.-Marien (im Rahmen des Besuchs der dort untergebrachten Ausstellung) sind öffentliche Einrichtungen. Das Nutzungsverhältnis ist privatrechtlich ausgestaltet. Es entsteht nach Maßgabe der folgenden Vorschriften, die diesem zugrunde liegen.</p> <p style="text-align: center;">§ 2 Grundsätze der Entgelterhebung, zahlungspflichtige Personen, Fälligkeit</p> <p>(1) Die Hansestadt Wismar erhebt für die Nutzung der Aussichtsplattform der St.-Georgen-Kirche, für die geführte Turmbesteigung des Kirchturms von St.-Marien und für die Filmvorführung in der Ausstellung von St.-Marien Entgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung.</p> <p>(2) Zur Zahlung der Entgelte ist verpflichtet, wer die Aussichtsplattform der St.-Georgen-Kirche nutzt, wer die geführte Turmbesteigung des St.-Marien-Kirchturms in Anspruch nimmt und wer die Filmvorführung in der Ausstellung von St.-Marien besucht. Mehrere Zahlungspflichtige haften gesamtschuldnerisch.</p>

gesamtschuldnerisch.

(3) Das Vertragsverhältnis und die Entgeltspflicht entstehen mit dem Betreten des Aufzugs zur Auffahrt auf die Aussichtsplattform der St.-Georgen-Kirche, mit dem Betreten des Treppenbereiches zum Aufgang auf den St.-Marien-Kirchturm, mit dem Betreten der Filmvorführung in der Mittelkapelle des St.-Marien-Kirchturms ~~bzw. mit dem Betreten der Ausstellung im Rathauskeller.~~

(4) Die Entgelte werden

1. mit dem Beginn der Aufzugsbenutzung in der St.-Georgen-Kirche, spätestens mit dessen Ende fällig.
2. Mit dem Beginn der Nutzung des Treppenbereiches im St.-Marien-Kirchturm, spätestens nach Ende der geführten Turmbesteigung fällig.
3. Mit dem Beginn der Filmvorführung im St.-Marien-Kirchturm, spätestens mit Ende der Filmvorführung fällig.
4. ~~Mit dem Beginn des Besuchs der Ausstellung im Rathauskeller, spätestens mit dessen Ende fällig.~~

Unmittelbar vor Beginn der tatsächlichen Benutzung kann die Hansestadt Wismar zur Sicherung ihrer Ansprüche Vorauszahlungen in Höhe des für die vorgesehene Benutzung entstehenden Entgeltanspruches verlangen.

§ 3 Entgelthöhe

(1) Für die Nutzung der in § 1 genannten touristischen Einrichtungen sind Entgelte zu entrichten. ~~Es können Einzeltickets oder Kombitickets für die Nutzung erworben werden.~~

(2) Inhaberinnen und Inhaber einer Eintrittskarte sind zur/zum

1. einmaligen Nutzung der Aussichtsplattform der St.-Georgen-Kirche oder

(3) Das Vertragsverhältnis und die Entgeltspflicht entstehen mit dem Betreten des Aufzugs zur Auffahrt auf die Aussichtsplattform der St.-Georgen-Kirche, mit dem Betreten des Treppenbereiches zum Aufgang auf den St.-Marien-Kirchturm und mit dem Betreten der Filmvorführung in der Mittelkapelle des St.-Marien-Kirchturms.

(4) Die Entgelte werden

1. mit dem Beginn der Aufzugsbenutzung in der St.-Georgen-Kirche, spätestens mit dessen Ende fällig.
2. Mit dem Beginn der Nutzung des Treppenbereiches im St.-Marien-Kirchturm, spätestens nach Ende der geführten Turmbesteigung fällig.
3. Mit dem Beginn der Filmvorführung im St.-Marien-Kirchturm, spätestens mit Ende der Filmvorführung fällig.

Unmittelbar vor Beginn der tatsächlichen Benutzung kann die Hansestadt Wismar zur Sicherung ihrer Ansprüche Vorauszahlungen in Höhe des für die vorgesehene Benutzung entstehenden Entgeltanspruches verlangen.

§ 3 Entgelthöhe

(1) Für die Nutzung der in § 1 genannten touristischen Einrichtungen sind Entgelte zu entrichten.

(2) Inhaberinnen und Inhaber einer Eintrittskarte sind zur/zum

1. einmaligen Nutzung der Aussichtsplattform der St.-Georgen-Kirche oder

2. einmaligen Teilnahme an der geführten Turmbesteigung des Kirchturmes von St.-Marien oder
3. einmaligen Besuch der Filmvorführung im Kirchturm von St.-Marien oder
4. ~~einmaligen Besuch der Ausstellung im Rathauskeller~~ berechtigt.

Für den Erwerb eines ~~Einzel~~tickets sind folgende Entgelte zu entrichten:

Entgelttatbestand Einzelticket	Entgelthöhe pro Person
Erwachsene	3,00 €
Schüler, Studenten, Auszubildende, schwerbehinderte Menschen sowie Empfängerinnen bzw. Empfänger a) von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII, b) von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII und c) von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem SGB II, Ermäßigungen werden nur gegen Vorlage des entsprechenden Ausweises bzw. eines sonstigen Nachweises gewährt.	2,00 €
Kinder bis 6 Jahre (Die Begleitung durch einen Erwachsenen ist erforderlich)	entgeltfrei
Gruppen ab 15 Personen	2,50 €
Schülergruppen ab 15 Personen -für den Besuch der Filmvorführung in St.-Marien -für den Besuch der Ausstellung im Rathauskeller	1,50 €

2. einmaligen Teilnahme an der geführten Turmbesteigung des Kirchturmes von St.-Marien oder
3. einmaligen Besuch der Filmvorführung im Kirchturm von St.-Marien berechtigt.

Für den Erwerb eines Tickets sind folgende Entgelte zu entrichten:

Entgelttatbestand Eintrittskarte	Entgelthöhe pro Person
Erwachsene	3,00 €
Schüler, Studenten, Auszubildende, schwerbehinderte Menschen, Empfängerinnen bzw. Empfänger a) von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII, b) von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII und c) von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem SGB II, sowie Inhaber von wismarPLUS Ermäßigungen werden nur gegen Vorlage des entsprechenden Ausweises bzw. eines sonstigen Nachweises gewährt.	2,00 €
Kinder bis 6 Jahre (Die Begleitung durch einen Erwachsenen ist erforderlich)	entgeltfrei
Gruppen ab 15 Personen	2,50 €
Schülergruppen ab 15 Personen (ausschließlich für den Besuch der Filmvorführung in St.-Marien)	1,50 €

(3) Die Inhaberinnen und Inhaber des Kombitickets sind berechtigt die Aussichtsplattform der St. —

Georgen Kirche zu nutzen, an der geführten Turmbesteigung auf den St. Marien Kirchturm und an der Filmvorführung im Kirchturm von St. Marien teilzunehmen sowie die Ausstellung im Rathauskeller zu besuchen. Das Kombiticket gilt jeweils für die einmalige Nutzung jeder touristischen Einrichtung. Für den Erwerb eines Kombitickets sind folgende Entgelte zu entrichten:

Entgelttatbestand Kombiticket	Entgelthöhe pro Person
Erwachsene	9,00 €
Schüler, Studenten, Auszubildende, schwerbehinderte Menschen sowie Empfängerinnen bzw. Empfänger – von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII, – von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB – XII und – von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem SGB II, Ermäßigungen werden nur gegen Vorlage des entsprechenden Ausweises bzw. eines sonstigen Nachweises gewährt.	6,00 €
Kinder bis 6 Jahre (Die Begleitung durch einen Erwachsenen ist erforderlich)	entgeltfrei

(4) In den in dieser Entgeltordnung festgesetzten Entgelten ist die

(3) In den in dieser Entgeltordnung festgesetzten Entgelten ist

Umsatzsteuer nach dem Umsatzsteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung und in der jeweils geltenden Höhe enthalten.

(5) Auf Antrag der zahlungspflichtigen Person kann die Hansestadt Wismar ein ermäßigtes Entgelt erheben oder von der Erhebung ganz absehen, wenn eine Entgeltermäßigung aus Billigkeitsgründen angebracht erscheint. ~~Das Gleiche gilt im Fall des Besuchs der Ausstellung im Rathauskeller im besonderen öffentlichen Interesse.~~

§ 4

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.11.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung der Hansestadt Wismar zur Nutzung der Aussichtsplattform der St.-Georgen-Kirche vom 29.04.2014 sowie die Entgeltordnung der Hansestadt Wismar für die Präsentation des 3D-Filmes „Gebrannte Größe – Wege zur Backsteingotik“ vom 13.04.2003 außer Kraft.

Wismar,

Thomas Beyer
Bürgermeister

die Umsatzsteuer nach dem Umsatzsteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung und in der jeweils geltenden Höhe enthalten.

(4) Auf Antrag der zahlungspflichtigen Person kann die Hansestadt Wismar ein ermäßigtes Entgelt erheben oder von der Erhebung ganz absehen, wenn eine Entgeltermäßigung aus Billigkeitsgründen angebracht erscheint.

§ 4

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.04.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entgeltordnung der Hansestadt Wismar zur Nutzung touristischer Einrichtungen vom 17.11.2014 außer Kraft.

Wismar,

Thomas Beyer
Bürgermeister

Partner wismarPLUS – Angebote und Ersparnis für Nutzer (anhand einer Beispielrechnung)

Leistungsgeber	Leistung	regulärer Preis -Vollzahler-	WismarPLUS-Preis -Vollzahler-
Nahverkehr Nordwestmecklenburg	Tageskarte	-	-
Adler-Schiffe	Hafenrundfahrt, Erm. 1,-€	12,00 €	11,00 €
Hanse Sektkellerei	Besichtigung des "Alten Gewölbes" inkl. 3 Sektproben, Erm. 100%	5,00 €	0,00 €
Mumpitz	10% Ersparnis auf Eintrittspreis	6,50 €	5,85 €
CineStar Wismar	Eintritt 2D-Film nach Wahl, ausg. SonderVA	11,80 €	7,50 €
Theater	25% Ersparnis auf den Normalpreis	19,00 €	14,00 €
Ausstellungen Hansestadt Wismar (touristische Einrichtungen)	Aussichtsplattform St. Georgen, Erm. 1,- €	3,00 €	2,00 €
	St. Marien-Kirchturm 3D-Film, Erm. 1,- €	3,00 €	2,00 €
	St. Marien-Kirchturm Turmbesteigung, Erm. 1,- €	3,00 €	2,00 €
phanTECHNIKUM	20% auf reg. Eintrittspreis	7,00 €	5,60 €
Wonnemar	15% Rabatt auf Tageskarten	28,90 €	24,57 €
Tourist-Information	öffentliche Stadtführung, Erm. 2,- €	7,00 €	5,00 €
	öffentliche Themenführung, Erm. 3,- €	10,00 €	7,00 €
Tierpark	10% Erm. auf Tageskarte	5,00 €	4,50 €
GESAMT		121,20 €	91,02 €

Leistung im Kaufpreis enthalten

Beispielentgelte, die beim jeweiligen
Leistungsgeber entrichtet werden
müssen

Ersparnis lt. Beispielrechnung 30,18 €